

Dippold, Günter

„wären übler dran als ein Kettenhund“ : Zur Verfolgung von „Zigeunern“ im frühneuzeitlichen Franken

In:

Höhne, Thomas, Janka, Nicole, Mühlwinkel, Marcus (Hrsg.), Sinti und Roma in Geschichte und Erinnerung : Europäische und regionale Perspektiven, Bamberg : University of Bamberg Press, S. 21-36. 2025. doi: 10.20378/irb-110325

Beitrag im Sammelwerk - Verlagsversion

DOI des Beitrags: 10.20378/irb-111369

Datum der Veröffentlichung: 18.11.2025

Rechtehinweis:

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber einholen.

Für dieses Dokument gilt die **Creative-Commons-Lizenz CC BY**.



Die Lizenzinformationen sind online verfügbar:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

„wären übler dran als ein Kettenhund“: Zur Verfolgung von „Zigeunern“ im frühneuzeitlichen Franken

Günter Dippold

Drakonische Strafen prägen das Handeln der Obrigkeiten in der frühen Neuzeit gegen sogenannte „Zigeuner“. Ein Fall wie in Berneck im Juli 1724,¹ also eine massenhafte Hinrichtung, bestimmt das Bild der Vergangenheit.

Berneck freilich stellt eine Ausnahme dar; dafür spricht schon der Umstand, dass jene staatliche Gewalttat schon gut ein Jahrzehnt später in einer Reisebeschreibung erscheint: „Bey dem Galgen zu Berneck stehet eine grosse Eiche, daran vor einigen Jahren, als die Ziegeuner auf dem Fichtelberg so mordsmäßig Hauß hielten, funffzehen Ziegeuner-Weiber auf einmahl gehangen worden, denen hernachmahls noch zweye gefolget.“²

Die folgende Studie geht den Fragen nach, welche Rechtsnormen galten und wie sie umgesetzt wurden. Dies geschieht mit Blick auf Franken, speziell auf das Hochstift Bamberg. Hier liegt mit den Protokollbänden des Malefizamts, des für die Strafjustiz zuständigen Ausschusses der fürstbischöflichen Regierung, eine serielle Quelle vor, die für das 18. Jahrhundert erst einmal gründlich ausgewertet wurde, nämlich von Claus Kappl in seiner Konstanzer Dissertation von 1984: „Die Not der kleinen Leute“. Ein kurzes Unterkapitel widmet er darin dem Thema der „Zigeuner“ als Objekten der Strafverfolgung.³

Eine flüchtige Durchsicht jener Protokolle⁴ legt nahe, dass das erste Drittel des 18. Jahrhunderts als Höhe-, richtiger als Tiefpunkt der Verfolgung zu gelten hat, wengleich es Hinrichtungen viel länger gab. In Kulmbach ist noch 1774 die Exe-

1 Erhard Christian von Hagen, Summarische Gerichts-Verhandlungen über die im Jahre 1724 zu Berneck erfolgte Hinrichtung von 17 aufgegriffenen Zigeunern, in: Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken 3/3 (1847), S. 93–108; Helmut Hennig, Zigeuner im Fichtelgebirge. Sage und Wirklichkeit, Markt-leuthen 2007 (= Hennig, Zigeuner), S. 39–45.

2 Curieuse Reise-Beschreibung des Herrn Androphili. Darinnen nicht nur viele Städte/ Schlößer/ Flecken und Dörffer aus Francken/ Sachßen und Schlesien deutlich beschrieben, Sondern auch viele Artige/ lächerliche und darbey wahrhaftige Historien vorgetragen werden, Leipzig / Hamburg / Breslau 1735, S. 138.

3 Claus Kappl, Die Not der kleinen Leute. Der Alltag der Armen im 18. Jahrhundert im Spiegel der Bamberger Malefizamtsakten (Historischer Verein Bamberg, Beiheft 17), Bamberg 1984 (= Kappl, Die Not der kleinen Leute), S. 335–342.

4 Für den vorliegenden Aufsatz wurden die Jahre 1723, 1725, 1726 und 1733 des Malefizprotokolls sowie das 1723 angelegte Zentprotokollbuchs des Klosters Banz eingehend ausgewertet, andere Jahresbände des Malefizamtes lediglich cursorisch.

kution dreier Menschen belegt: „Ein alter gehenket“ – hierfür wurde eigens der Galgen repariert –, „eine Frau von 50 und ein Mann von 24 Jahren enthauptet.“⁵

Strafnormen

Sogenannte „Zigeuner“ erscheinen bereits in fürstbischöflichen Mandaten des 16. Jahrhunderts, die sich gegen „starke“, also eigentlich arbeitsfähige Bettler und gegen Vaganten richteten. „Zigeuner“ sind da freilich nur eine Gruppe von mehreren, etwa „gartierenden“ Landsknechten oder Müßiggängern. Ihnen allen, ohne weitere Differenzierung, wurde der Aufenthalt im Hochstift untersagt, wurden Strafen angedroht. Derartige Mandate ergingen 1561, 1569, 1571, 1586, 1601, 1606, 1607, 1611, 1613 etc.,⁶ und schon die rasche Abfolge belegt die geringe Wirkkraft.

Gesetzgebung, die die „Zigeuner“ fokussierte, finden wir erst ab der Mitte des 17. Jahrhunderts, wobei nun vornehmlich der Fränkische Reichskreis aktiv wurde. Der Kreistag konstatierte 1654 in gebräuchlichen Formulierungen und altbekannten Stereotypen, es würden „sich die Zigeuner hin und wieder im Land einschleichen, auch in großer Anzahl zusammen rottiren, die Unterthanen bedrohen, pressen und beschweren“.⁷ Jegliches herrenlose „Gesind“ solle ausgewiesen, ihm Gewehre abgenommen und es „vermittels Incarcerirung und in andere zulängige Weege [...] voneinander und aus dem Land getrieben“ werden.⁸

Im frühen 18. Jahrhundert verschärfte sich die Gangart erheblich, und Ziel waren jetzt nicht mehr nur Gruppen, sondern jede einzelne Person, die als „Zigeuner“ gesehen wurde. Strafbar war nun nicht eine Tat, nicht einmal das Verhalten, sondern bereits die bloße Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe.

Ende 1710 verfügte der Kreiskonvent in Nürnberg, „Zigeuner“ sollten sich innerhalb eines Monats aus den im Reichskreis vereinigten Territorien entfernen. Danach aufgegriffene Personen sollten ohne weiteren Prozess gehängt werden, sofern sie das Mandat kannten oder hätten kennen können. Die übrigen sollten unter Folter verhört und, selbst wenn kein Verdacht auf ein Verbrechen vorlie-

5 Hanswolf Limmer, Aus dem Tagebuch des Buchbindermeisters und Capitäns der Stadtcompagnie Caspar Schenck, geb. 12. Dez. 1724, gest. 8. Dez. 1796 zu Kulmbach, in: Nachrichten des Vereins Freunde der Plassenburg 5 (1933), S. 42–43, hier S. 43.

6 Staatsarchiv Bamberg, B 26c, Nr. 166a.

7 Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen, Teil 1, Würzburg 1776, S. 244.

8 Michael Caspar Londorpius (Hg.), Der Römischen Kayserlichen Majestät Und Deß Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände/ Chur- und Fürsten/ Grafen/ Herrn und Städte Acta Publica Und Schriftliche Handlungen [...]. Siebender oder der Continuation Dritter Theil, Frankfurt am Main 1669, S. 962.

ge, „mit empfindlichen Rutenstreichen ausgehauen, der Galgen ihnen auf den Rücken gebrannt“ und sie nachdrücklich ermahnt werden, dass, sofern man sie erneut aufgreife, sie unverzüglich hingerichtet würden.⁹

Was auf Ebene des Reichskreises galt, konnte für das einzelne Territorium nachjustiert werden. Markgraf Georg Wilhelm von Brandenburg-Bayreuth erließ 1718 ein Mandat, dass jedermann gestattete, von den „Zigeunern“, die er antraf und die flohen oder Widerstand leisteten, „alle erwachsene Manns- und Weibs-Personen (ausser kleinen unschuldigen Kindern und darbey befindlichen miserablen Personen) [...] nieder zuschiessen“. Von denen, die sich festnehmen ließen, sollten die Männer zur Schanzarbeit auf die Plassenburg geschickt werden, die Frauen zur Arbeit im Bayreuther Hofgarten.¹⁰

Der Reichskreis erließ 1720, dem schwäbischen Vorbild folgend,¹¹ ein neues Pönalpatent, das die zehn Jahre alten Normen präziserte, sie aber nicht verschärfte, sondern (auf hohem Gewaltniveau) eher milderte.¹²

Sein Augenmerk richtete das Patent vornehmlich auf das „verruchte Ziegeuner- und Jauners-Volck“, das „dem Land-Mann ein unerträglicher Last“ sei; Ziel war „dessen völlige Ausrottung“. Jemand, den man zum ersten Mal antreffe, sei zu brandmarken, er „seye auf einer Missethat ergriffen worden oder nicht“. Der Betroffene empfangen ein Brandmal auf den Rücken, nämlich die Buchstaben „F. C.“ für „Fränkischer Creis“. Dies gestattete eine regionale Zuordnung, anders als der zuvor übliche Galgen.¹³ Ferner sollte der Aufgegriffene des Landes verwiesen und

9 Ernst Sticht, Das Gauner-, Räuber- und Zigeunerunwesen des 18. Jahrhunderts und seine Bekämpfung, in: Geschichte am Obermain 3 (1964/65), S. 128–136, hier S. 132 f.

10 Philipp Hirschmann, Markgräfliche Gewaltmaßnahmen gegen die Zigeunerplage, in: Der Mainbote von Oberfranken 1932, S. 46 f.; Hennig, Zigeuner, S. 33 f. – Zur Erlaubnis, auf Fliehende zu schießen: Thomas Fricke, Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus. Bilanz einer einseitigen Überlieferung. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung anhand südwestdeutscher Quellen (Reihe Geschichtswissenschaft 40), Pfaffenweiler 1996 (= Fricke, Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus), S. 92 f., speziell zum Markgraftum Brandenburg-Bayreuth S. 102–104.

11 Karl Geyer, Die öffentliche Armenpflege im kaiserlichen Hochstift Bamberg mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Bamberg, Bamberg 1909 (= Geyer, Die öffentliche Armenpflege), S. 41.

12 Johann Heinrich von Falckenstein, Antiquitatum Nordgaviensium Codex Diplomaticus oder Probationum [...], Neustadt an der Aisch / Leipzig 1788 (= Falckenstein, Codex Diplomaticus), S. 740–744.

13 Falckenstein, Codex Diplomaticus, S. 741. Über die Brandzeichen und die hierfür verwandten Symbole: Fricke, Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus, S. 317.

mit „nachdrucksamsten“ Worten ermahnt werden, „daß im wieder Betrettungs-Fall, der Strick ihm ohnfehlbar zu Theil werden würde“.¹⁴

14 Tage hatte er Zeit, den Reichskreis zu verlassen. Werde er danach angetroffen, dann werde er ohne förmliches Gerichtsverfahren, „nur auf vorhergehendes Examen“, gehängt.¹⁵ Gleiches drohe den Frauen. Jüngere, die noch nicht 18 Jahre alt waren, sollte der jeweilige Landesherr unterbringen und dafür sorgen, „daß sie [...] in dem Christenthum unterrichtet- und zu seiner Zeit zu einer solchen Profession, worinnen sie ihr Brod auf eine zuläßigere Weiß, als deren Eltern gewinnen könnten, appliciret werden“.¹⁶

Strafen wurden ferner für diejenigen Untertanen festgesetzt, die dem „Rauber-Jauner- und Ziegeunerischen Gesind freywillig“ Unterschlupf gewährten, sie auch nur verpflegten oder ihnen Hehlerdienste leisteten.¹⁷ Um sich der Mithilfe von Soldaten, aber eigentlich aller Einheimischen zu versichern, wurde denjenigen, die Schlupfwinkel von „Jaunern“ und „Zigeunern“ an Behörden verrieten, eine Belohnung versprochen, und sie erhielten, was Festgenommene – gemeint war: an Diebesgut – bei sich hatten, sofern sich nicht der rechtmäßige Eigentümer ermitteln ließ. Auch Bandenmitgliedern, die ihre Gefährten auslieferten, standen Straffreiheit und Belohnung in Aussicht.¹⁸

Es ist bemerkenswert, dass bei anderen nicht im Reichskreis beheimateten Bettlern zwar auch brutal, aber etwas weniger rigid verfahren wurde. Bei der ersten Festnahme wurden diejenigen, die arbeitsfähig schienen, nach „wohlgemessener Abbrüglung [...] aus dem Land gewiesen“. Wenn sie danach wieder gefasst würden, dann sollten sie „empfindlich mit Ruthen ausgestrichen“ und auf dem Rücken gebrandmarkt werden. Bei der dritten Festnahme seien die Männer „möglichst auf denen Galee[re]n unterzubringen“; gelinge dies nicht, drohe ihnen die Todesstrafe.¹⁹

Weitere Kreispoenalpatente erschienen 1732, 1746 und 1770; sie behielten im Großen und Ganzen die Bestimmungen bei.²⁰ Sie verschärfen sie sogar, wenn es sich um eine Bande von vier oder mehr Personen handelte. Falls die Mitglieder

14 Falckenstein, Codex Dipomaticus, S. 741. Der von aus dem Land verwiesenen Personen zu schwörende Eid bei Kappl, Die Not der kleinen Leute, S. 289. Über den geringen Nutzen von Landesverweisen und den Diskurs: Fricke, Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus, S. 310 f.

15 Falckenstein, Codex Dipomaticus, S. 741.

16 Ebd., S. 742; Kappl, Die Not der kleinen Leute, S. 336.

17 Falckenstein, Codex Dipomaticus, S. 742.

18 Ebd., S. 744.

19 Ebd., S. 742.

20 Geyer, Die öffentliche Armenpflege, S. 41.

Schusswaffen mitführten, Diebstähle begangen hatten, mit Feuer oder Mord gedroht hatten, sich einer Streife gewaltsam widersetzen oder ein Brandmal trugen, dann sei die Todesstrafe zu verhängen: Männern drohte der Galgen, Frauen und Minderjährigen, „bey denen aber die Boßheit das Alter erfüllet“, das Schwert.²¹

Begrenzt wurden die Strafnormen lediglich, indem sie diese auf denjenigen „Zigeuner“ beschränkten, „welcher nicht seines Wohlverhaltens wegen, und weil er im Crayß gebohren, im Schutz stehet“.²² Eine solche Möglichkeit kannten die Vorschriften von 1710 und 1720 noch nicht.

Damit die Betroffenen wussten, was ihnen drohte, wurden an den Landesgrenzen sogenannte „Zigeunertafeln“ aufgestellt.²³ 1715 wird ein „täfelein wegen der zigeuner“ bei Burgebrach, nahe der bambergisch-würzburgischen Grenze, erwähnt,²⁴ und eine vom Herzogtum Sachsen-Coburg im Itzgrund aufgestellte Tafel wird 1731 aufgrund rechtlicher Kontroversen beschrieben: „ein taffel von blech, und auf solcher zwey ziegeuner gemahlt, deren einer ausgepeitschet würde, mit der inscription: Leib und lebens straff vor die ziegeuner und jauner, die sich hier in unseren cob[urgischen] landen befinden etc.“²⁵ Eine solche Tafel, 27,8 × 20,8 cm groß, hat sich in den Kunstsammlungen der Veste Coburg erhalten: Ein Mann wird mit einem Stäupbesen gezüchtigt, ein anderer auf der Flucht erschossen, zwei sind auf ein Rad geflochten, ein Mann und eine Frau hängen am Galgen.²⁶

21 Des Löbl. Fränckischen Creyses verneuert- und geschärfftes Poenal-Patent, wider Das Diebs- Rauberisch- Zigeuner- Jaunerisch- Herren-loses und anderes Bettel-Gesindt, o. O. 1732, S. 6.

22 Ebd., S. 4.

23 Zu solchen Tafeln allgemein Laura Soréna Tittel, Von der „Zigeunerwarntafel“ zum Verbrecherbild. Eine historisierende Perspektive auf die Kriminalisierung von Sinti_ze und Rom_nja im deutschsprachigen Raum, in: Sigrid Ruby / Anja Krause (Hg.), Sicherheit und Differenz in historischer Perspektive/Security and Difference in Historical Perspective (Politiken der Sicherheit/Politics of Security 10), Baden-Baden 2022, S. 155–190, hier S. 156–164. Eine Tafel aus der Grafschaft Oettingen-Wallerstein abgebildet bei Karola Fings, Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit, 2. Aufl., München 2019, S. 44.

24 Zit. nach Kappl, Die Not der kleinen Leute, S. 338.

25 Staatsarchiv Bamberg, B 93, Nr. 51, fol. 281r.

26 Kunstsammlungen der Veste Coburg, Inv.-Nr. a. S.01067.

Strafpraxis²⁷

Meist wurden „Zigeuner“ dann gefasst, wenn die Obrigkeit Streifen anordnete,²⁸ was wiederum meist auf Klagen der Untertanen hin geschah. So zeigte 1725 ein Dorfmeister im Kloster Banz an, „waßmassen sich in denen Eichelbergen ziegeuner auffhielten, wovon eine weibs-persohn sich hette in dorff sehen lassen und gebettelt“. Der Abt ordnete daraufhin eine Streife durch die Bewohner benachbarter Dörfer an,²⁹ wie sie anderthalb Jahre zuvor schon einmal durchgeführt worden war.³⁰ Im Sommer 1723 befahl Fürstbischof Lothar Franz von Schönborn einmal eine landesweite „universal streiff“, die nach der Ernte durchzuführen sei³¹ – ein Hinweis darauf, dass auch hier die Untertanen eingesetzt waren.

Nicht immer wagten die Dorfbewohner gegen „Zigeuner“ vorzugehen. 1725 hielt sich im Amt Nordhalben, „und zwar fürnemlich zu Tschirn, eine rott ziegeuner [...] von 60 mann [auf], so meistens mit gewehr versehen, zu ungemeinen schröcken und schaden deren unterthanen“. Daher wies das Malefizamt den Kommandanten der Festung Kronach an, „das er mit genugsammer mannschafft dieses ziegeuners gesindl zerstreuen und fortjagen“ solle.³²

Dass die Sorge vor Gegenwehr gerechtfertigt schien, zeigt ein Vorfall aus dem ritterschaftlichen Dorf Theisenort bei Kronach 1725. Ein Soldat lockte eine Gruppe von „Zigeunern“ in ein abseits stehendes Wirtshaus: Sie könnten dort „gut getränckh haben“. Als sie im Haus waren, wurden Männer aus nahegelegenen Dörfern herbeigeholt, um sie zu greifen. Es kam zu einem Schusswechsel, bei dem der Soldat getroffen wurde,³³ am übernächsten Tag erlag er der Verletzung.³⁴

Auch Drohungen von „Zigeunern“ verfehlten wohl nicht ihre Wirkung. Einer, nach einem Handgemenge in Hesselbach von einem Soldaten festgenommen, warnte die Dorfbewohner, seine große Verwandtschaft werde ihn rächen, falls sie

27 Zur Strafpraxis allgemein: Fricke, *Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus*, S. 305–356; Ulrich Friedrich Opfermann, „Seye kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet“. Sinti im 17. und 18. Jahrhundert. Eine Untersuchung anhand archivalischer Quellen (Dokumente – Texte – Materialien. Veröffentlicht vom Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin 65), Berlin 2007 (= Opfermann, „Seye kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet“), S. 179–204.

28 Streifen waren durch Untertanen unentgeltlich durchzuführen, jedoch setzte die Obrigkeit zusätzlich auf Militär. Kappl, *Die Not der kleinen Leute*, S. 281–286.

29 Staatsarchiv Bamberg, B 93, Nr. 76, fol. 102r.

30 Ebd., fol. 1r.

31 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 88, fol. 168v.

32 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 90, fol. 206v.

33 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 186, Schreiben vom 25.10.1725.

34 Ebd., Schreiben vom 27.10.1725.

gegen ihn aussagten. Den Beamten zufolge fürchteten die Hesselbacher namentlich Brandstiftung.³⁵

Der Ruf, „Zigeuner“ verfügten über magische Kräfte, mag das seine dazugetan haben.³⁶ Im Theisenorter Wirtshaus soll ein alter Mann geprahlt haben, „er fürchtete sich nichts, indeme es ein schlechter züegeuner sein müste, so nicht 3 kugel vertragen könnte“, sprich: er sei schussfest.³⁷ Diese Annahme schimmert selbst im Bericht des adligen Dorfherrn über den dortigen Vorfall durch: Es sei „bey keinem ziegeuner, wann sie schon getroffen worden, ein schuss eingegangen, biß man mit gläsern kugel nach sie geschossen, da dann solcher zwey verwundet worden“.³⁸ Glaskugeln überwandern, so wird man diese Bemerkung zu deuten haben, den magischen Schutz.

Grundsätzlich scheuten sich die Streifenden nicht, auf die Zigeuner zu schießen, sofern diese nicht auf Zuruf stehenblieben. Bei einer Streife nahe Kloster Banz, von Soldaten durchgeführt, wurden 1733 zwei Frauen angeschossen; eine dritte, etwa 15-jährig, fand ein Jäger später im Wald. Ihr war „hinten beym creutz an und zum bauch vorne wieder hinausgeschossen“.³⁹ Sie starb, vom Bader behandelt, zwölf Tage später.⁴⁰ (Übrigens ist ihre vom Kloster angeordnete Beisetzung nicht in der Sterbematrikel der zuständigen Pfarrei vermerkt.) Es gab noch weit schlimmere Vorfälle: 1721 soll die Streife von fünf Städten beim Großen Kornberg im Fichtelgebirge 29 Männern das Leben gekostet haben.⁴¹

Bei Festnahmen war überdies handgreifliche Gewalt an der Tagesordnung. Ein Mann sagte 1723 aus, er sei „von denen bauern [...] sehr zerschlagen worden, nachdem sie zuvor bey 10mahl auff ihn geschossen, aber, Gott lob, nie getroffen“.⁴² Im selben Jahr wurde eine Frau in Gössersdorf bei Kronach derart verprügelt, dass sie nicht mehr gehen konnte; man musste sie auf einem Wagen in die Amtstadt Stadtsteinach schaffen.⁴³

35 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 90, fol. 228r. Ähnlich auch in anderen Fällen: Kappl, *Die Not der kleinen Leute*, S. 338 f.

36 Ernst Schubert, *Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX, 26), 2. Aufl., Neustadt an der Aisch 1990 (= Schubert, *Arme Leute*), S. 253.

37 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 186, Protokoll vom 26.2.1726.

38 Ebd., Schreiben vom 25.10.1725.

39 Staatsarchiv Bamberg, B 93, Nr. 76, fol. 515r.

40 Ebd., fol. 517r.

41 Ernst Dietlein, *Chronik der Stadt Hof*, Bd. 2: Allgemeine Stadtgeschichte von 1603–1763, Hof 1939, S. 341; Hennig, *Zigeuner*, S. 34 f.

42 Staatsarchiv Bamberg, B 93, Nr. 76, fol. 5r.

43 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 88, fol. 174r.

Weit häufiger als Männer wurden Frauen und Kinder verhaftet.⁴⁴ Claus Kappl vermutet, Frauen hätten sich, um ihren Männern die Flucht zu ermöglichen, oftmals geradezu geopfert, zumal sie – die Kinder ohnehin – mit milderer Strafe rechnen konnten als die Männer; eine Gewähr gab es dafür allerdings nicht. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass sich Männer bisweilen als Frauen verkleideten.⁴⁵

Es folgte das Verhör durch örtliche Beamte. Diese fragten nach Namen, Alter, Herkunft, Familienstand, wie der oder die Inhaftierte sich nähre, wo er oder sie schon festgenommen worden sei, ob er oder sie denn nichts vom Verbot des Aufenthalts gewusst habe, warum er oder sie vor der Streife geflüchtet sei.⁴⁶ Wiederholt begegnen gerade auf die letztgenannten Fragen resignative Antworten. Warum er die Flucht ergriffen habe? „Es wüste klein und gros wohl, das die ziegeuner, wann sie auch nichts peccirt, nirgends gedultet würden und übler daran wären als ein hundert“, antwortete 1723 ein Mann in Banz.⁴⁷ Eine Frau sagte 1725 beim Verhör: „Die ziegeuner, wo sie hin kommet, würden sie nicht geduldet, könnten doch nicht von oder in der lufft leben oder in die erden kriechen, müsten auff der welt seyn, wären also übler dran als ein kettenhund, der doch seyn bleibens hette, wüsten und könnten nicht anders.“⁴⁸ Eine andere wurde gefragt: „Ob sie nicht wüsten, das den ziegeunern fränck[ischer] boden zu betreten verboten.“ Antwort: „Wüstens freylich, müsten aber doch auff der welt seyn, könten nicht von der lufft leben.“⁴⁹

Die Gerichtsbeamten untersuchten den Rücken nach Brandmalen. Dann und wann stellte man gewiss auch Verletzungen fest, die auf Folter oder erlittene Prügel- oder Fustigationsstrafen oder Schussverletzungen zurückgingen.

Brandmalen kam, schon aufgrund der Bestimmungen der Poenalpatente, eine gehörige Bedeutung zu. Man fand sie häufig, sowohl aus fränkischen Fürstentümern als auch aus entfernten Gebieten, ob aus der Oberpfalz, aus Niederbayern oder sogar aus der Schweiz.⁵⁰ Bei einem Mann und drei Frauen, die man 1723 bei Lichtenfels aufgriff, lautete der Befund: Der Mann war „einmahl zu Seßlach, die zweyte ziegeunerin zu Trimberg einmahl, die dritte [...] zu Bayreuth und Würzburg

44 Schubert, *Arme Leute*, S. 248; Fricke, *Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus*, S. 167, 306.

45 Kappl, *Die Not der kleinen Leute*, S. 341.

46 Ein solches Verhör beispielsweise in: Staatsarchiv Bamberg, B 93, Nr. 76, fol. 4v–9v.

47 Ebd., fol. 9r.

48 Ebd., fol. 107r.

49 Ebd., fol. 103r.

50 Ebd., fol. 105r; Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 90, fol. 383r, 385v.

zweymahl, die vierte zu Ebern und Eltmann in erst ermelten Würzburg[ischen] hochstift zweymahl mit den fränck. creyß poenal stigmat gezeichnet worden“.⁵¹

Die Außenämter waren ohne eigene Kompetenz, was das weitere Verfahren betraf. Waren Verhör und weitere Ermittlungen abgeschlossen, berichteten sie die Erkenntnisse nach Bamberg. Oft wurden Gefangene auch für das weitere Verfahren dorthin gebracht.

Ein Brandmal, zumal aus dem Fränkischen Kreis, hätte nach den Poenalpatenten von 1710 und 1720 genügt, die Person an den Galgen zu bringen. Christoph Brand aus Ellwangen, den 1723 der Banzer Klostersyndikus verhörte, sagte aus: „Zu Bamberg seye ihm der buckhel gebrandt worden, nebst der landtverweisung [...], zu Würtzburg seye er 2mahl gewesen, das erstemahl gebrügelt und das andermahl gebranntzeichnet und des landts verwiesen“.⁵² Beides hatte sich im Abstand von ein, zwei Jahren ereignet. Nun aber, bei der erneuten Festnahme, half ihm auch seine Behauptung nichts, er habe sich nach Vierzehnheiligen begeben wollen, um Messen lesen zu lassen.⁵³ Das Malefizamt entschied, ihn, „seines gleichens [...] zum beyspiel und abscheu“, hängen zu lassen.⁵⁴ Die abschreckende Wirkung sollte den Tod überdauern: Der Gehängte blieb am Galgen, bis der Leichnam herunterfiel. In Lichtenfels vergingen bis dahin einmal sechs Jahre.⁵⁵

1725 wurde Christian Sigmund aus der Gegend von Teplitz in Böhmen, der bereits drei Jahre zuvor im Bambergischen in Haft gekommen war, dem Henker übergeben. Bei ihm hatte man eine geladene Pistole gefunden, und er gestand, dass er „auf den land den armen bauersmann mit hinwegfangung der hünen und dergleichen einigen schaden zugefügt habe“. Dies brachte ihn an den Galgen.⁵⁶

Beide Hinrichtungen stehen im jeweiligen Jahr im Hochstift Bamberg allein da, wie eine Durchsicht der Malefizprotokolle zeigt. Nur einmal scheint sich im Bambergischen die Gangart verschärft zu haben. Ein Bamberger vermerkt in seinem Tagebuch, das er von 1729 bis 1749 führte, lediglich für ein Jahr Hinrichtungen: Zwischen Juli und November 1733 endeten ihm zufolge ein Mann und vier Frauen in Bamberg am Galgen.⁵⁷

51 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 88, fol. 28r.

52 Staatsarchiv Bamberg, B 93, Nr. 76, fol. 5v.

53 Ebd., fol. 5r.

54 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 88, fol. 241v.

55 Kappl, *Die Not der kleinen Leute*, S. 336.

56 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 90, fol. 400r.

57 Staatsbibliothek Bamberg, HV.Msc.113, pag. 71 f.

Eine Alternative zur Hinrichtung war es, einen Verurteilten an die Republik Venedig gleichsam zu verkaufen, damit er in einer Galeere als Ruderer eingesetzt werde – für den Staat weit attraktiver, weil es Geld einbrachte.⁵⁸ Im Februar 1723 entschied das Malefizamt, einen Mann „zur ruderbanck“ zu schicken.⁵⁹ 1726 wurde ein „Zigeuner“, der im Vorjahr bei Theisenort verhaftet worden war, sich dabei widersetzt und sogar auf einen Soldaten geschossen hatte – er erlag seiner Verletzung –, „auf 3 Jahr lang zur ruderbanck verdammet“.⁶⁰ Für einen Transport nach Venedig fasste man Verurteilte aus mehreren Fürstentümern zusammen; so sind Kontakte mit den Regierungen in Bayreuth, Amberg und Eisenach nachzuweisen.⁶¹ Allerdings erlosch das Interesse der Serenissima an Rudersklaven in den folgenden Jahrzehnten; reine Segelschiffe lösten die Galeeren ab.⁶²

1732 rief Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn auf das neue Kreispoenalpatent ein Zucht- und Arbeitshaus ins Leben, das seinen Platz zunächst im St.-Martha-Seelhaus in der Siechengasse (heute Untere Königstraße 19 und 21) fand.⁶³ Von Beginn an wurden auch „Zigeuner“ eingewiesen. Noch im Gründungsjahr wurde die Klage laut, „wie die iungsthin in das zuchthaus gebrachte 3 Zigeuner [sich] zu keiner arbeith anschicketen“.⁶⁴

Gemäß den Poenalpatenten hätte der Fund eines Brandmals aus dem Fränkischen Kreis – oder sogar mehrerer davon – am Körper eines Menschen das Todesurteil nach sich ziehen müssen. Doch die Malefizprotokolle zeigen eine andere Tendenz.

58 Schubert, *Arme Leute*, S. 292 f.; Kappl, *Die Not der kleinen Leute*, S. 295 f.; Opfermann, „Seye kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet“, S. 193 f.

59 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 88, fol. 28v.

60 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 186, Conclusum vom 9.9.1726.

61 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 90, fol. 430v; Nr. 91, fol. 119v, 171r, 192v; Nr. 98, Teil 1, fol. 90r.

62 Opfermann, „Seye kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet“, S. 194.

63 Johann Looshorn, *Geschichte des Bisthums Bamberg*, Bd. 7, 1, Bamberg 1907, S. 32–34; Geyer, *Die öffentliche Armenpflege*, S. 66 f.; Kappl, *Die Not der kleinen Leute*, S. 299–315 (mit falscher Ortsangabe S. 299); Peter Ruderich, *Das ehemalige St.-Martha-Seelhaus, auch Pilgrimhaus genannt. Eine fast vergessene Stiftung des 14. Jahrhunderts und ihre Geschichte bis zur Auflösung nach der Säkularisation*, in: *Bericht des Historischen Vereins Bamberg* 153 (2017), S. 169–186, hier S. 177. – Als Eröffnung nennt ein Zeitgenosse, abweichend von der Literatur, den 17. Juni 1731. Staatsbibliothek Bamberg, HV.Msc.113, pag. 44.

64 Zit. nach Kappl, *Die Not der kleinen Leute*, S. 300. Zu einer Flucht aus dem Bamberger Zuchthaus im selben Jahr: Fricke, *Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus*, S. 330.

Es kam vor, dass schwere Leibesstrafen verhängt wurden; so wurde zwei Männern 1710 ein Ohr abgeschnitten.⁶⁵ Eine 1725 verhaftete Frau war an der Nase verstümmelt, wobei nicht völlig klar war, ob dies von einer früheren Strafe herrührte.⁶⁶

Die Todesstrafe zu verfügen, vermieden die Hofräte meist, und auch körperliche Verstümmelungen kamen eher selten vor. Sieben Frauen, die 1723 bei Kronach durch eine Streife gefasst wurden und die Brandmale trugen, sei, so die Malefizkommission, „abermahlen ein stigma zu geben“; ferner sollten sie „empfindlich ausgestrichen werden“. Eine weitere Frau, die offenbar noch kein Brandmal trug, war zu befragen, ob sie das Kreismandat, das „Zigeunern“ den Aufenthalt in Franken verbiete, kenne; dann – zu ergänzen: aber nur dann – solle sie „ebenfalls gebrandmahlet werden“.⁶⁷

Dieses Vorgehen war die Regel: Gerade Frauen, selbst wenn sie schon ein Brandmal oder deren mehrere trugen, wurden ausgestäupt⁶⁸ und des Landes und gesamten Reichskreises verwiesen.

Umgekehrt gingen Strafen vereinzelt über das Poenalpatent hinaus: Minderjährige sollten eigentlich nicht bestraft oder gezeichnet, sondern in die Obhut des Landesherrn genommen und erzogen werden. Dies lässt sich bloß einmal belegen, wenn nämlich 1730 ein Stadtsteinacher Bürger eine Zahlung forderte „wegen angenommenen zigeuners kind“.⁶⁹ Häufiger verstieß das Malefizamt gegen die Vorschrift und verhängte doch Strafen: Eine 14-Jährige wurde 1723 in Bamberg „auf offenen marck gepeitschet“,⁷⁰ ein 15- oder 16-Jähriger „mit 25 streichen abgeprüglet“, beide des Landes verwiesen.⁷¹ Man verzichtete aufgrund der Jugend lediglich auf die Brandmarkung.

Weitergehende Gnadenakte waren selten. Im März 1725 wurden bei einer Streife nahe Banz drei Frauen und drei Kinder, das jüngste noch ein Säugling, festge-

65 Kappl, Die Not der kleinen Leute, S. 336, auch S. 528 Anm. 111. Zur Androhung des Nasen- und Ohrenabschneidens: Schubert, Arme Leute, S. 248. In Südwestdeutschland kamen solche Strafen kaum vor, eher in den habsburgischen Erblanden. Fricke, Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus, S. 318 f.

66 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 90, fol. 76r: „an der naasen wiewohlen sie vorgibt, das sie solche von natura überkommen, gestumpelt“. – Ein ähnlicher Fall bei Fricke, Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus, S. 154.

67 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 88, fol. 86v.

68 Zum Unterschied zwischen Prügelstrafe und Ausstäupen: Fricke, Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus, S. 314–316.

69 Zit. nach Kappl, Die Not der kleinen Leute, S. 341.

70 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 88, fol. 95r. Bemerkenswert scheint, dass die Entscheidung des Gremiums nicht einmütig war, sondern mit Stimmenmehrheit fiel.

71 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 88, fol. 185r.

nommen. Nachdem sie verhört waren und der Klostersyndikus sie an die zuständigen bambergischen Behörden ausliefern wollte, entschied der Abt, zur Feier seines Namenstags und wegen des bevorstehenden Osterfestes, die Frauen und Kinder laufen zu lassen.⁷² Der Syndikus, zugleich Neffe des Prälaten, warnte heftig vor dem Ärger, den sich das Kloster und er mit diesem Vorgehen in Bamberg zuziehen werde. Doch der Abt beharrte auf seiner Entscheidung.⁷³ Die Verhafteten wurden ermahnt und des Hochstifts Bamberg verwiesen, kamen aber ohne Züchtigung oder nochmaliges Brandmal davon. Spürbar missmutig vermerkte der Syndikus, sie hätten „für die [...] gnade mit großem zetter- oder jubelgeschrey auff denen knien gedancket“.⁷⁴

Elf Beispiele aus dem Jahr 1733

Wie unterschiedlich das Bamberger Malefizamt vorging, zeigt ein Beispiel aus dem Jahr 1733, in dem, wie erwähnt, ungewöhnlich viele Hinrichtungen von „Zigeunern“ verfügt wurden. Im Juli des Jahres fasste ein zwölf- bis fünfzehnköpfiges⁷⁵ Kürassierkommando im Klosteramt Banz eine Gruppe. Drei Männer und sieben Frauen wurden nach Bamberg geschafft und verhört.⁷⁶ Eine Jugendliche war durch einen Schuss so schwer verletzt, dass sie in ein nahes Dorf gebracht werden musste und dort nach wenigen Tagen starb.⁷⁷ Über die zehn in Bamberg in Haft Sitzenden fielen nach Monaten die Urteile, die der Fürstbischof bzw. sein Bamberger Statthalter durchweg ratifizierte.

Eine weitere „Zigeunerin“ war schon im April durch den Weismainer Vogt in die Hauptstadt überführt worden.⁷⁸ Agnes Grünewald, eine mehrmals bestrafte Frau von 21 Jahren, wurde „als eine incorrigible diebin, gefährliche streunerin und 2fache urphedbrecherin“ zum Strang verurteilt und am 7. Juli 1733 hingerichtet.⁷⁹

Ihr Schicksal teilten zwischen September und November vier der zehn im Klosteramt Banz gefassten Menschen. Die Witwe Anna Maria Grünewald, die gestanden hatte, sie habe „hüner, gäns, ruben und etwas krauth [...] zu nicht geringen

72 Staatsarchiv Bamberg, B 93, Nr. 76, fol. 108r.

73 Ebd., fol. 108v–109r.

74 Ebd., fol. 110r.

75 Staatsarchiv Bamberg, B 93, Nr. 76, fol. 515r.

76 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 98, Teil 1, fol. 125v, 129v–130r.

77 Staatsarchiv Bamberg, B 93, Nr. 76, fol. 515r–v, 517r.

78 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 98, Teil 1, fol. 63v.

79 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 98, Teil 2, fol. 94r–v. Zu Hinrichtungsdatum und Alter der Delinquentin: Staatsbibliothek Bamberg, HV.Msc.113, pag. 71.

schaden des landtmanns“ gestohlen, wurde zum Tod am Galgen verurteilt.⁸⁰ Am selben Tag wie sie wurde auch Anna Catharina Werner gehängt, eine über 40 Jahre alte, verwitwete Frau, die bereits in Hildburghausen, Gotha und Bamberg gebrandmarkt worden war.⁸¹ Nicht anders erging es der 33-jährigen Charlotta Christina, die erst im Dezember 1732 in Bamberg ein Brandmal empfangen hatte und vor dem erneuten Betreten des Hochstifts ernstlich gewarnt worden war; zuvor war sie schon in Ansbach zweimal gebrandmarkt worden.⁸²

Auch Christian Ströbel, der gemeinsam mit seiner hochschwangeren Frau festgenommen worden war, endete am Galgen. Zwar konnten ihm keine Diebstähle nachgewiesen werden, aber er hatte zweimal die geschworene Urfehde gebrochen und war trotz Brandzeichen und eindringlicher Ermahnung wieder ins Hochstift gekommen. Dies genügte aus Sicht der Hofräte für die Todesstrafe, die man allerdings bis zur Niederkunft seiner Frau aufschob.⁸³

Sechs der zehn im Juli Verhafteten kamen mit dem Leben davon. Barbara Christina Ströbel, die Frau des Hingerichteten, war bei der Verfolgung angeschossen worden. Die fürstbischöflichen Hofräte befanden, sie habe „dardurch viele schmerzen erlitten, ia in empfangung des schuss soviel als todtschrecken ausgestanden und mit vieler gemüths-beängstigung in kerker erfahren, das ihr mann und übrige ihre cameradinnen vor ihr aufgehent worden“.⁸⁴ Daher verzichteten sie auf die Todesstrafe. Nachdem sie mit einem Kind niedergekommen war, wurde sie „zur arbeits ins zucht-haus“ gesteckt, „iedoch ohne schlägen“.⁸⁵ Unklar ist, was mit dem Säugling geschah. Im Protokoll heißt es etwas kryptisch: „Übrigens hat das malefiz-ambt für ihr im arrest zur welt gebrachtes kindt besorget zu seyn.“⁸⁶

Anna Sophia Rosenberger, geboren in Scheßlitz, die kleinere Diebstähle einräumte, aber noch kein Brandmal trug, sollte zunächst ein solches Zeichen erhalten und aus dem Fränkischen Kreis gewiesen werden.⁸⁷ Dann aber entschieden sich

80 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 98, Teil 2, fol. 150r–151r (Zitat fol. 150v). Sie wurde am 19. September 1733 hingerichtet.

81 Ebd., fol. 151r–v.

82 Ebd., fol. 183v–184r. Sie starb am 10. November 1733 am Galgen.

83 Ebd., fol. 159r–v. Er wurde am 10. Oktober 1733 gehängt.

84 Ebd., fol. 197v.

85 Ebd., fol. 198r. – Eine Prügelstrafe beim Eintritt ins Zuchthaus wie beim Verlassen („Willkomm“ und „Abschied“) war üblich. Zu Bamberg: Kappl, Die Not der kleinen Leute, S. 291. Allgemein: André Holenstein, Bittgesuche, Gesetze und Verwaltung. Zur Praxis „guter Policy“ in Gemeinde und Staat des Ancien Régime am Beispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach), in: Peter Blickle (Hg.), Gemeinde und Staat im Alten Europa (Historische Zeitschrift, Beiheft 25), München 1998, S. 325–357, hier S. 335 Anm. 35.

86 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 98, Teil 2, fol. 198r.

87 Ebd., fol. 128v–129r.

die Hofräte um und verfügten, sie auf unbestimmte Zeit ins Zuchthaus zu geben, „weilen sie gesund und starck und annoch eine besserung zu hoffen“.⁸⁸

Ähnlich entschied die Malefizkommission über Anna Maria Heffner, der keine Eigentumsdelikte nachgewiesen werden konnten und an der man kein Brandzeichen fand. Sie kam ebenfalls ins Zuchthaus, um ihr „die gelegenheit zu dergleichen leichtferthigen und bösen leben zu benehmen“.⁸⁹

Die 25-jährige Anna Maria Sophia Kleebattin war sechs Jahre zuvor „als ein iunges mädlein“ in Bamberg gebrandmarkt worden. Sie erhielt ein weiteres Brandmal, wurde mit Ruten „ausgestrichen“ und des Hochstifts verwiesen.⁹⁰ Zwei kleine Kinder aber, die sie offenbar bei sich hatte, blieben in Bamberg. Die Hofräte wünschten, dass eine milde Stiftung ihre Erziehung übernehmen solle, ansonsten habe das Malefizamt „das behörige zu besorgen“.⁹¹

Catharina Dorr, die Brandmale aus Heidelberg, Hanau und Bamberg trug, hatte nach Einschätzung der Hofräte eigentlich die Todesstrafe verdient. Doch sie war, von den Kürassieren gejagt, in einen Graben gestürzt, hatte sich drei Rippen gebrochen und weitere Verletzungen zugezogen. Sie werde ohnedies nicht mehr lange zu leben haben. Daher sei es unangemessen, mit der Strenge des Gesetzes gegen sie vorzugehen. Sie wurde lediglich aus dem Land geschafft.⁹²

Der 15-jährige Andreas Werner schließlich, dem nichts nachzuweisen war, „als das dieser ein gebohrner zigeuner und in gesellschaft iauner- und zigeuners-volck eine geraume zeit lang [...] herumbgezogen“, war für eine Prügelstrafe bestimmt. Da er sich aber gewillt zeigte, Soldat zu werden, übergab man ihn kaiserlichen Werbem.⁹³

An diesen elf Personen zeigt sich die ganze Bandbreite des juristischen Umgangs mit „Zigeunern“ im barocken Bamberg.

Ebenfalls im Sommer 1733 verhaftete der Lichtenfelser Vogt einen Bäcker aus Herreth im Banzgau, den eine der später hingerichteten Frauen als Hehler beschuldigt hatte. Überdies habe er die „Zigeuner“ über gute Gelegenheiten zu Diebstählen informiert, sie „darzu verreizet“ und sie mit „pulver, bley, schwefel,

88 Ebd., fol. 139r.

89 Ebd., fol. 196v.

90 Ebd., fol. 133r.

91 Ebd., fol. 133v.

92 Ebd., fol. 184r–v.

93 Ebd., fol. 158r–v. – Zum Militär als Weg in die Mehrheitsgesellschaft: Opfermann, „Seye kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet“, S. 223–249.

feuer und flindenstein, lichter und anders“ versorgt.⁹⁴ Der Schäfer desselben Ortes habe ihnen Unterschlupf geboten.

Einen Wirt in Lahm bei Kloster Langheim hatte schon zuvor eine andere Frau belastet, er habe „Zigeuner“ beherbergt und ihnen Diebesgut abgekauft. Ihn verurteilten die Hofräte zu Landesverweis sowie zur Übernahme der entstandenen Kosten, den örtlichen Schultheiß, der nichts von den Vorgängen gemeldet habe, zu einer hohen Geldstrafe.⁹⁵

Der erstgenannte Bäcker sollte am Pranger stehen, 40 Schläge empfangen, die Gerichtskosten zahlen und dann das Hochstift auf immer verlassen. Der Schäfer sollte mit einer Fußfessel beim Bau des Priesterseminars zwei Monate lang Erdarbeiten leisten.⁹⁶

Die beiden Männer aus Herreth baten um Gnade. Da die Bamberger Beamten ohnehin Kompetenzstreitigkeiten mit dem Kloster Banz erwarteten, falls man den Landesverweis durchsetzen wolle, beschränkte man sich nun auf eine Geldstrafe. Der Statthalter des Fürstbischofs entschied schließlich, beide sollten eine Woche auf der Baustelle „schanzen“, um ein öffentliches Zeichen zu setzen. Dann solle der Bäcker 80, der Schäfer 25 Reichstaler zahlen.⁹⁷ Den Hehlern gegenüber zeigte sich Bamberg mithin gnädiger als im Fall der „Zigeuner“.

Resümee

Die Rechtswirklichkeit bedeutete für die „Zigeuner“ im Franken des frühen 18. Jahrhunderts die ständige Furcht vor Streifen, die sie regelrecht jagten, vor Brandmarkung und Prügelstrafe, vor dem Verkauf auf die Galeere oder dem Galgen. Die noch brutalere Härte der Poenalpatente freilich wurde oftmals nicht Wirklichkeit. Stellt man die Rechtspraxis jener Norm gegenüber, so ist festzustellen: Die Bamberger Hofräte wandten in vielen Fällen nicht die Vorschriften gegen „Zigeuner“ an, sondern behandelten diese gemäß den Vorgaben gegen fremde Bettler.

Eine systematische Forschung ist nötig, um Konjunkturen bei der Strafpraxis innerhalb des Hochstifts Bamberg zu ergründen; die systematische Durcharbeit der Malefizprotokolle scheint hierfür vielversprechend.

94 Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 98, Teil 2, fol. 111v.

95 Ebd., fol. 94v.

96 Ebd., fol. 166v.

97 Ebd., fol. 169v.

Offenbar setzte heftiger Verfolgungseifer im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts ein und steigerte sich 1733 kurzfristig. Danach scheint die Verfolgung der „Zigeuner“ allein um ihrer Zugehörigkeit zur so bezeichneten Gruppe willen wieder abgeflaut zu sein.⁹⁸ Claus Kappl konstatiert: „Gegen Ende der 30er Jahre des 18. Jahrhunderts normalisierte sich das Verhältnis der Obrigkeit zu den gehäßten Zigeunern. Die grausamen Strafen nahmen ab, die Zigeuner wurden strafrechtlich den übrigen Vaganten gleichgestellt.“⁹⁹ Scharfe Vorschriften und – zumindest vereinzelt verhängte – drakonische Strafen dauerten freilich noch Jahrzehnte an.

Epilog

Die Bayreuther Zeitung berichtete 1850 über die Massenexekution des Jahres 1724 in Berneck: „Wenn wir hier sehen, wie ein Volk [...] gleich dem Wilde verfolgt wird und wenn wir bedenken, daß diese Verfolgungen bis in die Mitte des vorigen [also 18.] Jahrhunderts gedauert haben, so können wir uns eines freudigen Gefühles darüber nicht entschlagen, daß wir jetzt in einem menschlicheren Jahrhundert leben.“¹⁰⁰ Die Zuversicht auf eine bessere Zukunft, die sich in diesem Satz spiegelt, erwies sich jedoch als trügerisch.

98 Fricke, *Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus*, S. 337, sieht in Franken und Schwaben die größte Häufigkeit von Hinrichtungen in den 1720er Jahren, gefolgt von den 1730er Jahren. Danach fiel die Zahl stark ab. Opfermann, „Seyd kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet“, S. 198, datiert die höchste Dichte von Todesstrafen in die Jahre 1726 und 1733.

99 Kappl, *Die Not der kleinen Leute*, S. 341.

100 Bayreuther Zeitung vom 24.7.1850, S. 755.